

Vorblatt

Problem:

Mit der Richtlinie 2009/126/EG vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen wurde auf Gemeinschaftsebene ein technisches System zur Rückführung der beim Betanken von Kraftfahrzeugen freigesetzten Benzindämpfe etabliert, das in Österreich seit mehr als 17 Jahren als Stand der Technik eingeführt ist (Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 793/1992). Der Unterschied der beiden Regelungen liegt im Wesentlichen bei der Benzindampfabscheidungseffizienz (die Richtlinie sieht 85% vor, die österreichische Regelung 80%) und der Überwachungssystematik, wodurch sich allerdings ein nationaler Anpassungsbedarf ergeben hat.

Ziel:

Umsetzung der Richtlinie 2009/126/EG und somit Anpassung der österreichischen Regelungen an die unionsrechtlichen im Wege einer neuen Verordnung.

Inhalt, Problemlösung:

Umsetzung der einschlägigen Richtlinie durch Neugestaltung der Gaspendelleitungsverordnung an Stelle einer Novellierung unter Festlegung der Anforderungen an die technische Ausstattung der Benzindampfrückgewinnungseinrichtungen samt Überwachungssystematik.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen lassen nur geringfügige Investitionskosten für die betroffene Branche erwarten, da die bestehenden österreichischen Tankstellen bereits mit einem Gaspendelleitungssystem ausgestattet sein müssen (hinsichtlich der nunmehr verlangten höheren Benzindampfabscheidungseffizienz wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen im Besonderen Teil zum geplanten § 3 verwiesen).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die verfahrensbeschleunigenden und verwaltungsvereinfachenden Effekte von auf den § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Verordnungen hinzuweisen. Durch die Festlegung bundeseinheitlicher Anforderungsstandards erfolgt eine Entlastung des Genehmigungsverfahrens, weil der in diesen Verordnungen festgelegte Anforderungsstandard als feststehend vorausgesetzt und daher im Genehmigungsverfahren nicht mehr behandelt und im Genehmigungsbescheid nicht mehr festgeschrieben werden muss. Diese Effekte werden sich sowohl für die Behörde als auch für den Betriebsanlageninhaber positiv und kostensenkend auswirken.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Es wird davon auszugehen sein, dass sich das geplante Verordnungsvorhaben sowohl auf die Beschäftigungslage als auch insgesamt auf den Wirtschaftsstandort Österreich neutral auswirken wird, da sich an der in Österreich bestehenden Situation (bereits jetzt flächendeckende Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen) nichts Wesentliches ändern wird.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für die Bürger/innen und Unternehmer

Die mit dem geplanten Verordnungsvorhaben verbundenen Informationsverpflichtungen im Sinne der Kundmachung betreffend die Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells auf Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen (Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL), BGBl. II Nr. 278/2009, werden für die Unternehmer unter der gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. festgelegten Bagatellgrenze liegen (auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen); für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Verwaltungslasten im Sinne der SKM-RL, das Verordnungsvorhaben ist für diesen Bereich als neutral einzustufen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das gegenständliche Regelungsvorhaben kann als voraussichtlich positiv im Hinblick auf die klimapolitischen Zielsetzungen bewertet werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die geplante Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/126/EG vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen und steht somit im Einklang mit dem Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.